

Wer hat nun den „schwarzen Peter“?

Autor: Dr. Heiko Granzin

In den kommenden Wochen setzen Rehgeißeln ihre Kitze. Viele davon werden nicht alt, weil sie bei Mäharbeiten „unter die Räder“ kommen. Dem DJZ-Juristen ist das „Gemetzeln“ unerträglich. Er kennt die Rechtslage. Teil 1:

Ich freue mich auf den Frühling. Es gibt keine Farbe, die ich mehr liebe, als das zarte Maigrün, welches das Grau des Winters vertreibt. In die Freude mischt sich leider etwas Sorge, wenn ich „meine“ Ricken beobachte. Wo werden Sie wohl setzen? Wann wird die Mahd stattfinden, und werden mich die Landwirte rechtzeitig informieren?

Und überhaupt – bin ich eigentlich derjenige, der Stunden um Stunden mit klitschnassen Hosen durchs hüft hohe Gras staksen muss? Müsste das nicht der Landwirt tun?

Fragen über Fragen. Eine sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Pflicht, Kitze zu suchen, gibt es nicht. Weder für den Jäger, noch für den Landwirt. Nach § 17 Tierschutzgesetz ist es schlichtweg verboten, *vorsätzlich*

Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

Ebenso ist nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz *verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.* Alleine der Umstand, mähen zu wollen, ist allerdings kein vernünftiger Grund, da das Töten oder Verstümmeln von Kitzen ja vermeidbar ist (anders als z. B. im Tiefbau. Soll eine Straße gebaut werden, kann mit vertretbarem Aufwand nicht verhindert werden, dass etwa Karnickelbaue ausgebaggert werden.)

Die Pflicht ergibt sich daher zum einen daraus, dass niemand sehenden Auges Straftaten begehen darf. Nach

Der Jagdpächter hat hieraus resultierend nicht nur einen Schadersatzanspruch für ausgemähte Kitze, sondern auch einen Unterlassungsanspruch.

„MÄHMONSTER“

Was bedeutet das in der Praxis?

Der Landwirt hat alle – in der konkreten Situation als Verursacher der Gefahr – zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Kitze ausgemäht werden. Heutzutage stehen verlässliche Hilfsmittel wie Kitzretter oder von erfahrenen Teams geführte Drohnen mit Wärmebildkamera flächendeckend zur Verfügung.

Die Sensibilität für den Tierschutz hat in der Bevölkerung und in der

Hier muss man es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten wohl durchgehen lassen, nach „Altvätersitte“ nur am Tage vor der Mahd durch „Flutterband“ das Wild zu vergrämen und unmittelbar vor dem Schnitt mit Helfern und Hunden die Fläche abzusuchen.

Landwirte oder Lohnunternehmer, deren „Mähmonster“ in zig Meter Schnittbreite über die Wiese preschen, stehen anderweitig in der Pflicht. Angesichts der faktischen Unmöglichkeit, großflächig „händisch“ abzusuchen und der Tatsache, dass frisch gesetzte Kitze nicht wirksam vergrämt werden können, muss hier zwingend vorab mit der Wärmebilddrohne und sinnvollerweise auch mit Kitzretter am Mähwerk gear-

Absprache ist alles. Mähtermin besprechen, Kitzrettung organisieren. So läuft's



Foto: Karl-Heinz Volkmar

dem Rechtsgrundsatz, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, dafür verantwortlich ist, dass sich die „versuchte“ Gefahr nicht realisiert, liegt der „schwarze Peter“ also nicht beim Jäger, sondern beim Landwirt.

Ist der Landwirt nicht zugleich Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter, stellt sich das Ausmähen eines bejagbaren Wildtieres zudem als Eingriff in das Jagdausübungsrecht dar (siehe Landgericht Trier - Az: 1 S 183/04).

Rechtsprechung über die Jahre zugenommen. Und ausgemähte Kitze werden nicht als unabwendbares Schicksal akzeptiert. An dieser Stelle kann die „Gummiformulierung“, dass *alle in der konkreten Situation zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen sind*, mit Leben gefüllt werden.

Denken wir zum einen an den Nebenerwerbslandwirt, der mit uraltem Trecker und Mähbalken im Schnecken-tempo nur kleine Parzellen bearbeitet.

beitet werden. Wird dies unterlassen und kommt es – erwartbar – zu Mähverlusten, kann sich der Bauer weder straf- noch zivilrechtlich herauswinden. Dass der Einsatz dieser technischen Geräte gesetzlich (noch) nicht vorgeschrieben ist, spielt dabei keine Rolle.

„PFLICHTENKOLLISION“

Muss der Landwirt die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (ab hier „Jagdpächter“ benannt) einholen?

Foto: PPZY-Archiv



Mähen „nach alter Väter Sitte“ – langsam und geschützt. Hier wird es keine Probleme geben

(hier § 679 BGB) ohne Belang. Will der Landwirt mähen, so darf (und muss) er nötigenfalls ohne die Zustimmung oder gar gegen den Willen des Jagdpächters Jungwildrettung betreiben.

NOTFALLS POLIZEI

Was ist zu tun, wenn der Landwirt ohne „Versuche“ losmäht?

Leider handelt es sich immer noch nicht um Einzelfälle, dass Wiesen abgemäht werden, ohne vorher Jungwildrettung zu betreiben. Wenn Argumente und der Hinweis auf das Tierleid nicht greifen („Ich bin froh, wenn's einmal trocken ist – ich kann auf Deine Bambis leider keine Rücksicht nehmen“), wird's hässlich.

Wer den Konflikt nicht scheut, ruft die Polizei zur Hilfe. Liegt bereits das erste Kitzragout in der Furche, ist der Fall klar. Die Ordnungsmacht holt den



Foto: Dr. Heiko Granzin

Der Autor kennt nicht nur die Rechtslage, er packt auch selbst mit an

„Meuchler“ vom Schlepper und teilt ihm die Eröffnung eines Strafverfahrens mit.

Der Landwirt, der solcherart gewarnt dennoch weitermäht (und „schreddert“), müsste sich nicht nur auf eine saftige Strafe vor Gericht, sondern wegen besonderer „charakterlicher

Mit durchaus guten Argumenten wird zuweilen vertreten, dass die Suche von Kitzen „Jagdausübung“ im Rechtssinne sei, da § 1 Abs 4 BJagdG ausdrücklich das „Fangen“ von Wild einbezieht. Der Landwirt dürfe daher gar nicht selber suchen; er müsse lediglich dem Jagdpächter rechtzeitig die Möglichkeit geben, dies selber zu tun.

Nach der hier vertretenen Rechtsauffassung ist das unzutreffend. Es ist einer der tragenden Gedanken des Rechtes, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle setzt, selber dafür zu sorgen hat, dass sich das geschaffene Risiko nicht realisiert. Zwar sollte jeder Jäger dem Landwirt die Kitzsuche nicht nur erlauben, sondern nach Kräften daran mitwirken. Doch was, wenn nicht?

Jede Form der Jagdausübung ohne Zustimmung des Jagdpächters erfüllt den Tatbestand der Wilderei. Weigert sich der Jagdpächter, die Suche zu erlauben, oder ist nicht erreichbar, hätte der Landwirt die Wahl zwischen Pest und Cholera. Entweder er betreibt Kitzrettung ohne Zustimmung. Damit würde er zum Wilderer. Oder er mäht ohne Suche drauflos. Dann müsste er sich wegen des Verstoßes gegen das TierschutzG strafrechtlich verantworten.

Dieses „no-way-out“-Szenario wird unter Juristen als „Rechtfertigende Pflichtenkollision“ bezeichnet. Im Zweifel dann pro Tierschutz. Der Normsinn

des § 1 BJagdG (Inhalt des Jagdrechtes) ist grob gesagt dergestalt, dem Jagdpächter die Entscheidungsgewalt über das „Wie“ der Hege des Wildes alleine zu überlassen. Der sinnlos qualvollen Tötung eines Wildtieres darf der Jäger aber dennoch nicht gleichgültig zusehen. Der Jäger steht in jedem Falle zugleich in der Hegepflicht nach § 1 Abs.1, S. 2 BJagdG.

Wenn der Landwirt vor der Mahd Kitzsuche sucht, handelt er insoweit (ebenso) im Interesse des Jagdpächters. Auch wenn der Jagdpächter nicht selber suchen kann, muss er dem Landwirt die Suche zumindest erlauben. Alles andere würde rein praktisch zu untragbaren Ergebnissen führen.

Der Zeitpunkt der Wiesenmahd wird kurzfristig von den lokalen Witterungsgegebenheiten bestimmt. Den betroffenen Landwirten ist nicht zuzumuten, die Hände in den Schoß zu legen, bis der gegebenenfalls entfernt wohnende Jagdpächter sich dazu bequemt, am kommenden Wochenende selber zur Tat zu schreiten. So bitter das für uns Grünröcke klingen mag: Die Jagd ist (hinter der Landwirtschaft, siehe § 1 Abs. 2, S. 2 BJagdG) eine nachrangige Flächennutzung.

Selbst wenn der Jagdpächter die Zustimmung verweigert, wäre diese Blockade nach den Regeln der „Geschäftsführung ohne Auftrag“



Das sticht den Grünrock ins Herz. Das Kitz wurde zerschreddert. Der Bauer kann sich warm anziehen

Foto: Jens Krüger

dargestellt, trifft den Jagdpächter aus dem Hegegedanken auch die Pflicht, an der Jungwildrettung teilzunehmen, diese wenigstens aber zu erlauben. Diese

Pflicht resultiert allerdings erst aus der Gefahr, die der Landwirt mit dem beabsichtigten Wiesenschnitt herausbeschwört. Ihn trifft daher die vorrangige Pflicht zur umgehenden Gefahrabwehr.

Ein Beispiel: Ihr Nachbar spielt unvorsichtig mit Feuer herum und Ihr Hühnerstall fängt Flammen. Wenn Sie jetzt das Feuer löschen, dann natürlich auch deshalb, weil Sie als Halter selber in der Verantwortung stehen. Neben Ihrer eigenen (Tierhalter-)Pflicht erfüllen Sie aber vorrangig die Pflicht des Zündlers, das von ihm angerichtete Unheil zu beseitigen.

Selbst wenn der dann ignorant die Schulter zuckt, müsste er Ihnen später nach den Regeln der *Geschäftsführung ohne Auftrag* (siehe oben) den eingesetzten Feuerlöscher bezahlen.

Wenn der „Kitzmörder“ fröhlich drauflosmäht, ohne vorgeschaut zu haben, steht Ihnen nach der hier eingenommen Rechtsauffassung aus dem gleichen Rechtsgedanken Aufwendungsersatz zu, wenn Sie in einer „Hau-Ruck-Aktion“ zu retten versuchen, was noch zu retten ist.

Sie fragen sich, ob's nicht etwas genauer geht? Leider nein – siehe mein mutiges „Ja“ oben. Diese Fallkonstellation wurde bislang noch nicht gerichtlich entschieden.

Deshalb bereitet ein Jagdpächter aus Nordrhein-Westfalen gerade die Musterklage gegen einen Reiterhof vor, in der Schadenersatz für gemehelte Kitze, zukünftige Unterlassung, und Aufwendungsersatz für den Drohneinsatz des Pächters begehrt wird. (Ob die Pferd demädchen wohl wissen, dass für Hottehüs Futter Kitze geschreddert wurden?)

Die Entscheidung dürfte Signalwirkung haben. Setzt sich der Jagdpächter durch, stünden Landwirte zukünftig vor der Wahl, entweder die Vorzüge mit Drohneinsatz selber zu organisieren, oder den Jagdpächter für dessen Aufwand zu bezahlen. 

Rohheit“ gegebenenfalls auf ein Tierhaltungsverbot durch das Veterinäramt einstellen.

Es kann von Fall zu Fall Wunder wirken, das dem Grobian vorher anzukündigen. Doch auch wenn noch kein Reh-Leichnam zu beklagen ist, kann die Polizei hinzugerufen werden. Nach den Landespolizeigesetzen gehört die Verhinderung zu befürchtender Straftaten (wozu eben auch die Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund zählt) zu den Hauptaufgaben der Ordnungsmacht.

SCHADENSERSATZ

Welche Handlungsoption besteht, wenn Kitze ausgemäht wurden?

Auch wenn ein Landwirt eine Vorsuche mit zumutbarem Aufwand betrieben hat, kommt es ab und an zu Mähverlusten von übersehenem oder eingewechseltem Wild. Mangels Vermeidbarkeit und Verschulden bleiben solcherart Kollateralschäden folgenlos.

Ist die Vorsuche hingegen ganz unterblieben, wurde sie lustlos oder unzureichend durchgeführt, stellt das Ausmähen von Jungwild einen Eingriff in

das Jagdausübungsrecht des Pächters dar, welches dem „Täter“ neben strafrechtlichen Folgen erhebliche Schadenersatzforderungen eintragen kann (siehe DJZ 7/22, Seite 8).

Neben dem juristischen Nachspiel für die Vergangenheit kann's dem Frevler auch zukünftig ans Leder gehen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine sogenannte *unerlaubte Handlung* regelmäßig die Gefahr begründet, dass derjenige zukünftig genauso handeln würde.

Aufgrund dieser Wiederholungsgefahr kann der betroffene Jäger den Landwirt außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch nehmen. Der wird dann dazu verknackt, zukünftig vor der Mahd zumutbare Maßnahmen zur Jungwildrettung zu betreiben. Tut er das nicht, drohen ihm Ordnungsgelder bis zu 250.000 Euro oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten. Das „motiviert“ gewaltig!

BAUER BLECHT

Kann ich die mir entstehenden Kosten der Jungwildrettung ersetzen lassen? Ich sage jetzt einmal mutig „Ja!“. Wie